

Stagnation. Stillstand bis Rückgang bei den Anwaltszahlen – mit Ausnahme der Anwältinnen. So lautet die Bilanz der Bundesrechtsanwaltskammer über die Entwicklung der Zahl der Berufsträger im vergangenen Jahr. Zuwächse vermeldet sie auch bei den Fachanwältinnen und Fachanwälten. Am 1.1.22 hatten die 28 Anwaltskammern 167.085 Mitglieder einschließlich von 5.656 Berufsausübungsgesellschaften – ein gerade mikroskopischer Rückgang um sieben Mitglieder (0,004%). Die Zahl der Frauen unter den 165.587 Rechtsanwälten stieg von 35,9% auf 36,3%. Am meisten Anwälte betätigten sich im Kammerbezirk München (18.738), gefolgt von Frankfurt a.M. (16.058) und Berlin (12.472). Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Anwalt und Anwältin (142.822 – ein Minus von 1.911 Berufsträgern) zugunsten der Syndikus-Zulassungen (5.149 – ein Plus von 739) deutlich verringert. Eine Doppelzulassung besaßen 17.616 Advokaten (1.079 mehr als im Vorjahr). Weiter zurück ging die Zahl der Anwaltsnotare, und zwar von 5.164 auf 5.015. Einer stetig wachsenden Beliebtheit erfreut sich der Titel des Fachanwalts, mit dem sich zum Jahresbeginn 45.960 Juristen schmücken konnten (Vorjahr: 45.732) – 27,8% der Anwaltschaft. 1.213 von ihnen erwarben das Maximum von drei solchen Spezialisierungen. Am begehrtesten war mit 11.055 Inhabern das Arbeitsrecht, gefolgt vom Familienrecht (9.137), wo es mit 59% den höchsten Frauenanteil gibt. Die größten Steigerungen verzeichneten Arbeitsrecht, Verkehrsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht.

Nachwuchs. 11.771 neue Ausbildungsverträge schlossen die Freien Berufe zwischen Oktober 2021 und März 2022. Während Ärzte, Zahnärzte und Apotheker eine steigende Nachfrage registrierten, schrumpfte diese bei Anwaltskanzleien, wie der DAV mitteilte. Die konkrete Zahl wollte der BFB auf Anfrage nicht nennen. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Rote Linien

Mit 378 Nein- zu 296 Ja-Stimmen lehnte der Deutsche Bundestag am 7.4. die Einführung einer Impfpflicht gegen Corona für Menschen ab 60 Jahren ab. Die Altersgrenze entsprach einem Kompromissvorschlag, nachdem sich für die in der ursprünglichen Vorlage geforderte Impfpflicht ab 18 keine Mehrheit abgezeichnet hatte. Dass auch der Kompromiss krachend scheiterte, ist wohl nur zum Teil dem Eintreten der Parlamentarier für das Recht auf körperliche Unversehrtheit geschuldet. So hatte der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Friedrich Merz, damals noch als designierter Parteivorsitzender, im Dezember 2021 für einen „gruppenbezogenen Stufenplan“ in Sachen Impfpflicht plädiert. Dass es ihm als Oppositionsführer nun doch näherlag, sich endlich einmal durch eine Gegenposition zum alternativlosen Durchregieren zu profilieren: Nur diesem Zufall haben wir zu verdanken, dass das Schlimmste verhindert wurde. Dem willkürlichen Zugriff des Staates bleiben damit vorerst noch Grenzen gesetzt. Dass diese längst nicht mehr absolut gelten, zeigt allerdings die nach wie vor bestehende einrichtungsbezogene Impfpflicht für die Angehörigen der Gesundheitsberufe.

Das Leitprinzip einer souveränen Selbstbestimmung über den eigenen Körper unterliegt in vielen Ländern einer schleichenden Korrosion. Dies erkannte auch der sizilianische Verwaltungsgerichtshof in seinem am 22.3. veröffentlichten Urteil zur Impfpflicht (N. 01.272/2021 REG. RIC.). Angesichts von 9.583 in der Datenbank Eudra Vigilance verzeichneten (Verdachts-)Todesfällen innerhalb der EU/des EWR durch Coronaimpfung (Stand: Ende Januar 2022) urteilte der Verwaltungsgerichtshof, eine obligatorische Impfung mit regelmäßig eintretenden tödlichen Nebenwirkungen sei verfassungsrechtlich nicht akzeptabel, auch dann nicht, wenn diese selten aufträten. Er verwies dabei auf das ethische Dilemma des Staates, einen Prozentsatz „opferbarer“ Bürger bestimmen zu müssen.

Das Urteil liegt damit auf einer ähnlichen Linie wie die Entscheidung des BVerfG vom 15.2.2006 zu der Frage, ob ein entführtes Flugzeug, das mutmaßlich gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, abgeschossen werden dürfe. Dies hatte Karlsruhe verneint (NJW 2006, 751). In der Begründung hieß es, die an Bord befindlichen Menschen würden „dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt“ (NJW 2006, 751 Rn. 124). Hinter diesen Anspruch sollten wir nie mehr zurückfallen. Das BVerfG hätte jetzt die Chance gehabt, im Hauptsacheverfahren zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht endlich die roten Linien zu ziehen, die für manchen Politiker nicht mehr erkennbar sind. Leider hat es sie im letzte Woche verkündeten Beschluss (1 BvR 2649/21) vertan. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes